

61. 1. Kann die Staatshaftung aus § 839 BGB. (in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. oder § 1 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909, G. S. 691) mit der aus den §§ 823, 831 BGB. zusammentreffen, wenn der Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, von mehreren Personen verursacht worden ist, von denen die einen Beamte, die anderen Nichtbeamte sind?

2. Zum Beamtenbegriff nach § 1 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909.

3. Nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten bestimmt sich die Haftung des Staates für schuldhafte Handlungen von Strombauarbeitern, die von der staatlichen Strombauverwaltung bereitgestellt worden sind, damit sie den Schiffen an einer gefährlichen Stelle des Fahrwassers Hilfe leisten?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Mai 1936 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. A.-Versicherungsgesellschaft (Kl.). III 187/35.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Juni 1934 III 22/34, abgedr. RGZ. Bd. 145 S. 56, Bezug genommen. Durch dieses Urteil war die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht unter Aufhebung seines früheren Urteils zurückverwiesen worden. Nimmehr hat das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts erneut zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte wiederum zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat in dem jetzt angefochtenen Urteil angenommen, daß der Beklagte für den der Firma K. durch den Brückeneinsturz erwachsenen Schaden verantwortlich sei: 1. wegen Verschuldens der Strombaubeamten durch Unterlassen genügender Anordnungen und Überwachungsmaßnahmen nach § 839 BGB. in Verbindung mit § 1 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909, 2. wegen Verschuldens der Strombauarbeiter G. und B. durch vorzeitiges Loslassen der Fierleine nach §§ 823, 831 BGB.

Die zweite Haftung als die nicht durch § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. beschränkte und daher weitergehende hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt und dabei ausgeführt, daß bei solcher Sachlage, wie sie hier gegeben, eine gleichzeitige Haftung aus § 839 in Verbindung mit dem Staatshaftungsgesetz einerseits, aus den §§ 823, 831 BGB. anderseits möglich sei. Diese Ansicht unterliegt keinen rechtlichen Bedenken; denn der Grundsatz, daß § 839 nicht mit § 823 zusammentreffen kann, bezieht sich nur auf eine und dieselbe Handlung eines bestimmten Beamten; ihre Beurteilung nach § 839 schließt die nach den §§ 823 flg. aus. Wenn dagegen, wie hier, ein Schaden verursacht worden ist durch Handlungen verschiedener Personen, von denen die einen als Beamte ihre Amtspflicht verletzt, die anderen als Nichtbeamte eine unerlaubte Handlung begangen haben sollen, dann gelten allerdings für das Verhalten jener § 839, für das Verhalten dieser die §§ 823 flg. BGB. Die Haftung des Staates dafür kann dann ebenfalls verschiedene Wege gehen, die eingeschränkte nach § 839 also neben der nach den allgemeinen Deliktsvorschriften stehen.

Die Frage, ob hier die Haftung aus den §§ 823, 831 BGB. durchgreift, ist für den Ausgang des Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung. Denn, wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 29. Juni 1934 dargelegt hat, kann die Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Staatshaftung nicht den Schaden ersetzt verlangen, den sie auf Grund des Versicherungsvertrags der Firma A. hat ersetzen müssen. Vielmehr greift insoweit § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. durch. Die Haftung aus den §§ 823, 831 BGB. unterliegt dagegen nicht dieser Beschränkung. Auch für die Verjährung ist der Unterschied der beiden Haftungsarten von Bedeutung. . .

Die Frage, ob der Beklagte für die beiden Strombauarbeiter wirklich nach den §§ 823, 831 haftet oder ob auch insoweit § 839 BGB. eingreift, bedarf indessen einer erneuten Prüfung durch das Berufungsgericht. Dieses sagt ohne nähere Begründung, soweit der Beklagte für den von den beiden nichtbeamteten Strombauarbeitern widerrechtlich angerichteten Schaden einzustehen habe, hafte er nur nach den Vorschriften der §§ 823, 831 BGB. Es scheint also die privatrechtliche Haftung lediglich aus der Tatsache herzuleiten, daß die beiden Arbeiter nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne waren. Darauf kommt es aber nicht an. Beamter im Sinne des Art. 131

WeimVerf. ist jede Person, die der Staat (oder eine dazu befugte öffentliche Körperschaft) mit öffentlicher Gewalt umkleidet hat, und zwar unabhängig davon, ob ihr staatsrechtlich Beamteneigenschaft zukommt oder nicht (RGZ. Bd. 142 S. 190 mit Nachweisungen). Das gleiche muß für das hier noch anwendbare preussische Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 gelten. Es sollte den Vorbehalt des Art. 77 GG. z. BGB. ausfüllen und die Haftung des Staates im Bereich seiner hoheitsrechtlichen Tätigkeit ebenso umfassend regeln, wie das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Gebiet seiner privatrechtlichen Betätigung geschehen war. Es kommt daher für die Frage, ob die Haftung aus den §§ 823, 831 BGB. durchgreift, darauf an, ob die Tätigkeit, mit der die beiden Arbeiter betraut waren, eine bürgerlich-rechtliche Natur hatte. Gehörte sie dagegen zu der öffentlich-rechtlichen Regelung und Beaufsichtigung, die der Staat dem Schiffsverkehr auf der Oder dort, wo die neue Brücke gebaut wurde, zuteil werden ließ, so scheidet § 831 BGB. aus. Denn er ist unanwendbar bei Handlungen, die in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder sonst öffentlich-rechtlicher Funktionen vorgenommen werden (RGHRomm. z. BGB. 8. Aufl. § 831 Bem. 1 S. 657 unten, 658). Wird eine im staatsrechtlichen Sinne nichtbeamtete Person mit hoheitsrechtlichen Aufgaben betraut, so fällt dies nach dem oben Gesagten unmittelbar in den Bereich von § 839. Des Umwegs über den § 831 bedarf es also nicht, wenn eine solche Person bei Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben schuldhaft gefehlt hat. Die §§ 823 flg. BGB. regeln nur die Schadensersatzpflicht im Bereiche des bürgerlichen Rechts.

Das Verfassungsgericht hat den hiernach entscheidenden Gesichtspunkt nicht erkannt und daher nicht geprüft, ob die Tätigkeit der beiden Arbeiter, die im Dienste der Strombauverwaltung standen, in den privatrechtlichen Bereich fiel oder auf dem Gebiet öffentlich-rechtlicher, insbesondere strompolizeilicher Aufgaben lag. Zur Nachholung dieser Prüfung muß die Sache an das Verfassungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei soll schon jetzt folgendes bemerkt werden:

Nach dem bisherigen Parteivorbringen hatte die Strombauverwaltung mit dem Brückenbau unmittelbar nichts zu tun. Er wurde von der Firma A. im Auftrage der Stadtgemeinde F. ausgeführt. Aber er unterlag der Genehmigung der staatlichen Wasser-

polizeibehörde (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 424/425). Dabei konnte diese den Erbauern der Brücke Auflagen machen. Sie hat sich außerdem veranlaßt gesehen, den Schiffsverkehr an der Baustelle für die Bauzeit besonders zu regeln. Einen Teil dieser Regelung bildete, soweit bisher ersichtlich, die den Schiffern der zu Tal fahrenden Rähne auferlegte Verpflichtung, vor dem Baugerüst an einer im Strom verankerten Boje mit einer Fierleine festzumachen. Zur Hilfeleistung hierbei standen die beiden Strombauarbeiter B. und G. bereit. Von wem sie den Auftrag hierzu erhalten haben, ist im Berufungsurteil nicht gesagt. Aber auch wenn die Strombauverwaltung sie zu der Boje entsandt haben sollte, so würde daraus noch nicht mit Notwendigkeit folgen, daß ihre Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Natur war. Es kann auch so gewesen sein, daß den Schiffern lediglich anheimgegeben worden war, die Arbeiter im Wege bürgerlich-rechtlichen Auftrags zur Hilfeleistung bei der Navigierung ihres Schiffes heranzuziehen. Die Schiffsführung ist aber Sache des Schiffers und gehört an sich nicht zu dem Aufgabekreis der Wasserpolizei. Zum Vergleich mag auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen werden, wie sie dann gegeben war, wenn sich ein Schiffer des Bugjerdampfers bediente, den die Strombauverwaltung bei Hochwasser an der Baustelle bereit hielt, damit er die Schiffer beim Durchfahren des Baugerüsts unterstützte. Der Kapitän des Bugjerdampfers hatte solchenfalls keine öffentlichen Dienste zu verrichten.

Ist die Stellung der beiden Strombauarbeiter aus diesen oder aus anderen Erwägungen als bürgerlich-rechtlich anzusehen, so bleibt allerdings weiter noch zu prüfen, ob das Abwerfen der Fierleine — ihr vorzeitiges Abwerfen soll den Unfall verursacht haben — überhaupt eine Verrichtung war, zu der die Strombauverwaltung die Arbeiter bestellt hatte. Haben sie das nur im Auftrage des Schiffers getan, dem sie von der Strombauverwaltung zur Verfügung gestellt waren, so würde der Beklagte dafür auch nicht aus den §§ 823, 831 BGB. haften. Nur ein etwaiges Verschulden der Beamten der Strombauverwaltung bei der Auswahl und der etwa erforderlichen Beaufsichtigung der beiden Arbeiter unter strompolizeilichen Gesichtspunkten käme dabei in Frage. Insofern würde eine Haftung des Beklagten aber wiederum nur aus § 839 BGB. in Verbindung mit dem Staatshaftungsgesetz hergeleitet werden können.